

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberrot hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 08.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Mitteilungsblatt „Rottalbote“ der Gemeinde Oberrot durchgeführt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

### **§ 2 Außerordentliche Form öffentlicher Bekanntmachungen**

- (1) Ist das Erscheinen des Amtsblattes der Gemeinde Oberrot infolge Betriebsferien des Verlages, höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet unter [www.oberrot.de](http://www.oberrot.de) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Amtliche Bekanntmachungen“ und durch Anschlag an der Verkündungstafel. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können beim Hauptamt der Gemeinde Oberrot, Rottalstraße 44, 74420 Oberrot von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung
  - a) als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder
  - b) unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (3) Sofern eine öffentliche Bekanntmachung weder im Amtsblatt noch im Internet möglich ist, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Oberrot während der Dauer von mindestens einer Woche. Auf den Anschlag ist entsprechend § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gleichzeitig durch die „Rundschau“ oder auf andere geeignete Weise aufmerksam zu machen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberrot über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10. April 1978 außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Oberrot, 09.09.2020

Gez.  
Bullinger  
Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

- 1) Die Satzung vom 08.09.2020, veröffentlicht am 17.09.2020, ist zum 18.09.2020 in Kraft getreten.